



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Formula des Schwedischen Gegen-Aufsatzes.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Dec. den also (7) die Catholischen dadurch zur Execution nicht gebracht werden, wann die Cron Schweden den Evangelischen einen Platz vorenthielte. Nun müsten (8) die Evangelischen am meisten darunter leyden, daß die Exauktion und Evacuation aufgehalten würde. Was nun vor Monita, hinc inde über den Schwedischen Gegen-Aussatz gemacht worden,

erhellet ab den Anlagen sub N. II. III. und IV.; biß endlich die Catholischen und Evangelischen Stände sich über das Project, wie solches sub. N. V. zu lesen ist, verglichen, welches diese sofort den Schweden zugesendet. Die Relation sub N. VI. giebet, über das bißhero angeführte, eine nähere Erläuterung.

1649.
Dec.

N. I.

Königlich-Schwedischer Gegen-Aussatz des puncti Restitutionis, darüber mit denen Evangelischen Herrn Deputatis conferiret worden den 18. Decembr. 1649.

Wir Carl Gustav (tot. tit.) bekennen hiemit öffentlich, als wegen vöbliger Execution des im abgewichenen 1648. Jahres, am 14. Octobris zu Ösnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermöge des Art. 16. Wir Uns mit der Römischen Kaiserlichen Majestät General Lieutenant (tot. tit.) in Crafft ic. sowohl durch den Friedens-Schluß selbst, als von der Römisch Kaiserlichen auch zu Schweden Königlichlichen Majestät Majestät hierzu beyderseits habender Vollmacht, wegen einer Betrugung, in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg vereinigt, und darüber mit Zuthun der sammtlichen Chur-Fürsten und Stände allhier anwesenden, hierzu gevollmächtigten Herrn Abgesandten, Rätthen und Botschafften, ein zeithero Tractaten geführt, massen dann auch sub dato 17. Septembr. darüber ein endlicher Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebet, und ausgerichtet worden, wie von Wort zu Wort hernach folget,

Inferatur der angezogene Recels.

Hernach folget diese Clausul.

Daß hierauf fdererist die obbestimmte Plätze, auf die verglichene Zeit beyderseits, folgendes auch die Stadt Eger, würcklich abgetreten, und allersits ihren vorigen Inhabern und Besizern eingeräumet, so dann die zu End obgesetzten Vergleichs, auf weitere Handlung und Nichtigmachung veranlassete nachfolgende Puncten, und unter denselben die Designation der Restituendorum ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreier Terminen die Plätze zu evacuiren, und die Regimenten abzudanken, ingleichen, wie die Bezahlung der vierden, und Real Asscuracion der noch restirenden fünfften Million geschehen solle, mit gbermahligem Zuthun, Einrathen und Belieben der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten, nachfolgender Gestalt verbindlich miteinander verglichen worden.

Nemlich und erstlich, so viel die hiebevorn eingebrachte, und fernere einbringende Restitutiones ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, unter Chur Fürsten und Stände des Reichs, auch derselben, und des Reichs angehörige betreffend, So verbleibt es wegen der bereits würcklich restituirten, oder verglichenen, benandlich der im Herzogthum Würtemberg, zu Ösnabrück mit Demolition der Petersburg, Hildesheim, Hörter, und anderer Orten vorgegangenen Executionum, so wol Baden-Durlach wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pforzheim, Pfalz Weldenß contra Chur-Trier in Ecclesiasticis & Politicis, Evangelischer Capicuarium zu Straßburg, Herrn General Degen-

EEEE 2

felds,

1649.
Dec.

felds, und Stadt Nahlen, contra Herrn Probst zu Ellwangen, Herrn Neshlinger zu Augspurg, Kauff-Bayern, so wohl racione der ausgeschafften Jesuiten, als auch des ersetzten Raths (ausserhalb des im Reces angehängten, und dem Instrumento Pacis entgegen lauffenden Reservats) der Herrn Graffen von der Lippe contra Jesuitas, racione Falckenhagen, der beyden Reichs-Dorfer Gochsheim und Senfeld, Herrn Friederich Ludwigs Graffen zu Edwensstein, contra Herrn Graffen Ferdinand Carl, racione der halben Graffschafft Wertheim, Herrn Graffen Joachim Ernst zu Dettingen, racione des Closters Christgarten und anderer Ecclesiasticorum & Secularium, in specie der Pfarre Mettingen, Herrn Ludovici Camerarii und aller anderer bishero werckthellig gemachter Restitutionum; Wie nicht weniger, was in denen hiernach benannten dreyen Terminen, oder denen nächst darauf folgenden dreyen Monaten von den Deputatis, oder durch die Ausschreibende Fürsten oder verordnete Commisarien, in Krafft des Instrumenti Pacis, Kayserlichen Edicten, auch Praliminar- und gegenwärtigen Haupt-Reces decidirt, exequirt, oder verglichen wird, bey beständiger Krafft das alles vest und unverbrüchlich gehalten, und darwieder keines andern Orts, am Kayserlichen Hoff, dem Cammer- und andern Gerichten, wie die Nahmen haben mögen, auf einigerley weise oder weg nicht angenommen; sondern simpliciter abgewiesen; Insonderheit aber de facto einige turbation oder attentata dagegen nicht vorgenommen werden sollen.

1649.
Dec.

Gestalt es denn auch mit der Chur-Pfälzischen Restitution nochmahls sein Verbleibens hat, wie es im Instrumento Pacis abgehandelt, und hierüber vermittelst unserer Interposition zwischen denen Chur-Bayerischen und Chur-Pfälzischen Abgesandten, so viel an den Unter-Pfälzischen Landen des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen abgetretener Obern Pfalz, an Seiten Ihrer Königlich Majestät zu Schweden; so dann gegen ausgelieferter ratification des geschlossenen Friedens und bey Chur-Mayns Liebden deponirter Renunciacion auf die Ober-Pfalz, an Seiten des Herrn Chur-Fürsten Pfalz Graffen Liebden die Kayserliche Commissio Restitutoria zu handen geliefert, auch Schloß und Stadt Heidelberg, sammt andern, von des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden bishero ingehabten Aemtern in der Untern Pfalz würcklich restituiret worden, so dann mehr Hochbefagt des Herrn Chur-Fürsten Pfalz Graffen Liebden mit einem neuen, der Chur-Fürstlichen Würde gemässen Erz Amt, Titul und Wapen, auch was deme anhängig, versehen worden; Inmittelst aber, und bis dieses erfolget, Seine Liebden vermöge des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden ausgelieferter Declaracion, sich des Erz-Truchsessens Tituls und Wapens gebrauchen, ein solcher Titul auch von der Römischen Kayserlichen Majestät und allen Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs Derselben gegeben werden solle; Alles nach Inhalt ausgezogener respective Ratification, Renunciacion, Restitutions-Commission, und Declaracion, welches hiermit per exprestum nochmahls allerseits ratificiret und confirmiret wird.

Wie dann auch, was das Exercitium Augustanae Confessionis in der Untern Pfalz anbelanger, dasselbe von des Herrn Pfalz Graffen Chur-Fürsten Liebden gleichfalls vermöge Instrumenti Pacis Art. 4. §. Augustanae Confessionis Consortibus: ibi: cæterisque id desideraturis, respective zu restituiren, und zu introduciren.

Was auch sonst in besagtem Art. 4. §. Præterea, & §. cum autem Hochgedachten Herrn Chur-Fürsten Liebden Frau Mutter, sodann Dero Herrn Brüdern und Fräulein Schwestern zu gut verordnet, solches von Ihrer Kayserlichen Majestät unweigerlich und ohne einige Exception, præctiret, und zwar vor
erst

1649.
Dec.

erst Dero Frau Mutter, die versprochene $\frac{m}{10}$ Nthlr. so bald haar; und Herrn Pfalz-Grav Philipp's Liebden Dero Antheil an den verglichenen $\frac{m}{400}$ Nthlr. zu Ausgang dieses 1649. Jahres, benebenst eines Jahrs Zinsen allhie zu Nürnberg, oder in Franckfurt bezahlet; das übrige aber, Hochgedachten Herrn Brüdern und Schwestern zu der in bezielten §. bestimmten Zeit ohnfeslbarlich entrichtet werden solle.

1649.
Dec.

Zu richtiger Abheffung aber der noch im Heiligen Römischen Reich bestehenden Restitutionum, ist zuvörderst vor gut angesehen worden: Erstlich, daß hinführo bey allen und jeden a dato dieses Schlusses noch einkommenden Casibus, welche allhier vor den Deputatis, oder Commissariis zu handeln seyn werden, die quaestio An? ob nemlich die angebrachte Sache ad punctum Amnestiae vel Gravaminum gehdrig, und darinnen eine Restitutio zu erkennen sey? vor allen Dingen nach dem Instrumento Pacis, und dergestalt, daß das factum possessionis unice anzusehen, und darwider keine einige exceptiones, quocunque nomine vel praetextu sie möchten erdacht werden, zu admittiren, von ihnen examinirt, resolvirt, und solchemnach der Gebühr nach unpartheyisch verfahren werden solle;

Fürs Ander, daß alle und jede ex Capite Amnestiae & Gravaminum von Catholischen und andern Augspurgischen Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen, Gravamina, und im Frieden-Schluss zulässige und sich auf den punctum Amnestiae & Gravaminum qualificirende Gegen-Gravamina, welche allbereits allhier vorkommen seyn oder noch ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum, bey dem Chur-Mayntzischen Reichs Directorio, oder Collegio Deputatorum, eingebracht werden möchten, von den Deputatis sollen vernommen, und nach Befindung unter einen der dreyen Terminen, oder ad tres Menses referiret, und zur gehdrigen Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige effectuierung, und zwar die ad certos terminos gesetzte Fälle in dero bestimmter, die übrige aber in quarta Classe, hierunter specificirte, und noch neueinkommende darzu gehdrige in Zeit nächst darauf folgender dreyer Monathen, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, darauf fundirten ausgegangenen Kayserlichen Edicten, und bey den im Præliminar-Recess einverleibten Straffen ohnfeslbar, bevorab summebus des säumigen oder wiederfeslichen Restituentis exequiret, und vollzogen werden.

NB. Der §. Vorbey jedoch ic. könnte einiger massen admittiret werden, wann man Königlich Schwedischer Seiten der erfolgenden gewissen Execution würdlich versichert wäre.

Jedoch sollen, drittens, die Restituendi nicht præcise ad Judicium Deputatorum verbunden; sondern ihnen ex Instrumento Pacis die optio ihrer Restitution bey Kayserlicher Majestät oder den Crapp-Ausschreibenden, oder auch nächstgelegenen Fürsten und Ständen zu suchen, frey bevor gelassen seyn.

Damit aber auch, vierdten, in den gesetzten Terminis, und denen darauf folgenden bestimmten dreyen Monathen nichts ermangele, und deswegen einiger Executionen-Vorzug nicht erfolge, so verbleibt es ein für allemahl dabey, daß die, ad punctum Amnestiae & Gravaminum verordnete Deputati, continuirlich bey demselbigen Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit, von Dero Herren Principalen keinesweges avocirt werden, sie aber täglich (außer des Sonntags) zu rechter früher Zeit zusammen kommen, alles angelegenen Fleiß die geklagte Sachen vornehmen, erörtern, und zur Execution befördern sollen. Und seyn zu solcher des puncti Amnestiae & Gravaminum gantzlicher Abhandlung und Entscheidung als Mediatores, Chur-Eöln, und Brandenburg, als Deputati aber an Seiten der Catholischen Chur-Mayntz und Bayern, Bamberg und Cosinig, von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber,

1649.
Dec.

Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg, und Nürnberg mit Adjunction einer oder anderer Reichs-Stadt, verordnet.

1649.
Dec.

So viel dann, fünfften, andere in den dreyen Terminen, oder nächst darauf folgenden tribus mensibus nicht specificirte, noch ante primum Exauctorationis terminum, bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio, oder Collegio Deputatorum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft, sollen dieselben pro exclusis keinesweges gehalten, noch jemand die Restitution abge schnitten, sondern hiemit männiglich expresse reservirt und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach, bey den Crayß-Ausschreibenden, oder nächst-gelegenen Fürsten, oder gar bey Kayserlicher Majestät gebührend vor- und anzubringen, allwo er damit gehdrt, und ihm, nach dem im Præliminar-Recess vorgeschriebenen modo, summarie zu schleunigster Restitution verhoffen werden solle.

Zu welches alles desto kräftiger Versch- und Besthaltung, die Römische Kayserliche Majestät durchgehend im Reich Patenta publiciren werden, vermittelst deren alle Attentata, auch Disputationes und Predigten, dergleichen alle Reservationen und Protestationes, so wohl wieder den Friedens-Schluss, als auch die verrichtete, und verrichtende Execuciones samt andern Contraventionen, wie die Nahmen haben mögen, bey ernster Craße verboten, und jedes Ortes Obrigkeit anbefohlen werde, die Contraventores, nach Gestalt des delicti, secundum Instrumentum Pacis, verdienet massen, abzu straffen.

Vorgehend dieses, seyn solchemnach die speciales, und bis dato einkommene Casus, wie folget:

PRIMVS TERMINVS RESTITVENDORVM.

Ober: Pfalz, ratione Autonomiæ & Exercitii Religionis, verbleibt bey dem Königlich Schwedischen Auffag, oder wird alles äussersten Falls ad proxima Comitia, jedoch mit eventualiter bedingten Vorbehalt einiger Kirchen und Schulen in gewissen Städten und auf dem Land (darüber dann ferner Handlung zu pflegen) remittirt.

NB. Generaliter zu merken, daß in liquidis, & coram Deputatis decis, und nur ad executionem an die Crayß-Fürsten oder Commissarios remittirten Casibus, das Wort: exquirt, auszulassen, und das Wort: sequit, allein stehen bleiben soll.

Fremder Herrschafften Untertanen ic. bleibt.

Creditores der Ober: Pfälzischen Landschafft bleibt.

Die Gan-Erben, bleibt.

Die Burggraffen von Dona, bleibt.

Friedrich Hofser.] bleibt.

Schlammersdorff.]

Fuchs von Walburg, bleibt.

Ebelebische Erben, }

Otto Käfen, }

Cornelius Eifemann,] bleiben.

Georg Vader.]

Pfalz-Sulzbach, contra Regierung zu Amberg, Bamberg, Pfalz-Neuburg, und Lockowis ic. bleibt.

Pfalz.

1649.
Dec.

1649.
Dec.

Pfalz Sulzbach, contra Neuburg. Verbleibt Dero Kö-
 niglich Schwedischen Auffas.
 Propter connexitatem
 caussa. } Hilsboldstein-Heydeck und Allerspergische Bediente ic. bleibt
 der Königlich Schwedische Auffas.
 Onolzbach contra Neuburg. }
 Wolfstein contra Neuburg. } maneant in primo
 termino.

Waldeck contra Chur-Ebln, bleibt.
 Anspach, contra Würzburg, bleibt.
 Edwenslein-Wertheim, contra Würzburg. Wann der Restitutions-Recess beyder,
 so wohl wegen des Catholischen als Evangelischen Herrn Grafen produciret
 ist, wird dieser casus inter Restitutos gesetzt.
 Hanau contra Würzburg, bleibt.
 Culmbach contra Bamberg, wann der Vergleich produciret, ist dieser Casus auch
 unter die Restitutos zu setzen.
 Anspach contra Nischstett, bleibt.
 Nürnberg, contra Nischstett, bleibt.
 Weissenburg, contra Nischstett, bleibt, ausser daß post verba: *Fus collectandi &*
hospitandi noch zu setzen: neben den, was von den Unterthanen a tem-
 pore conclusæ Pacis an Contribution und Satisfactions-Geldern er-
 hebt worden, betreffend:
 Weissenburg, contra Land Comenthurn, bleibt.
 Erbach, contra Edwenslein, bleibt.
 Maria Christiana &c bleibt.
 Nürnberg, Lindau, Memmingen, contra Postmeister, verbleibt bey dem Königlich
 Schwedischen Auffas.
 Montpelgard, contra Burgund, bleibt.
 Lindau, bleibt.
 Weslar, bleibt.
 Baden-Durlach, contra Oesterreich, bleibt.
 Pappenheim, contra Stifft Augspurg & vice versa, bleibt.
 Biberach, contra Catholicos, bleibt.
 Freyberg-Zusingen, contra Obristen Keller, & vice versa, verbleibt nach dem Kö-
 niglich Schwedischen Auffas in primo termino.

SECUNDVS TERMINVS.

Eaangelische zu Mainroth, contra Bamberg.
 Brandenstein, contra Chur-Sachsen.
 Rothenburg, contra Anspach. }
 Rothenburg, contra Teutschen-Orden } bleiben.
 Nassau-Sarbrück, wegen der Elbster Clarenthal ic. bleibt.

Herr

1649.
Dec.

Isenburg, contra Darmstadt, & vice versa, bleibt.

Speyer, contra Dominicanos &c. bleibt.

Augsburgische Confessions-Berwandte zu Hagenau, bleibt.

Landau, contra Decanum des Stifftes S. Mariæ ad Scalas, bleibt.

Weissenburg am Rhein, contra Capitula SS. Petri & Stephani, bleibt.

Friedberg, contra Augustinianos, bleibt.

Hörter, contra Abten zu Corbey, bleibt in quantum restituta.

Amelungen und Kannen, bleibt.

Edflerische Erben, bleibt.

Augsburg, contra Catholicos, bleibt in allem, ratione Carmelitarum aber bey dem Königlich Schwedischen Aufsat.

Ulm, wegen Holsheim, und der neuen Zölle, verbleibt bey dem Königlich Schwedischen Aufsat.

Nadenspurg, contra Cappucinos, verbleibt bey dem Königlich Schwedischen Aufsat, deme dann der §. 3. Anlangend aber der Catholischen die Orts angegebene Gegen-Gravamina, &c. kan beygesetzt und besagte Gegen-Gravamina der Catholicorum gleichmäßig specificiret werden.

Dinstelspühl, bleibt bey dem Königlich Schwedischen Aufsat, wozu dann gleichmäßig der letzte §. der Catholischen ic. kan gesetzt und ingleichem der Catholicorum Gegen-Gravamina nachhafft gemacht werden.

Catholici, contra Stadt Ulm, bleibt.

Die Evangelische und Reformirte, zu Ebln und Aachen ratione exercitii privati religionis sine inquisitione, & jurium Civitatis.

TERTIVS TERMINVS.

Memmingen, ratione des neuen Calenders nach dem Königlich Schwedischen Aufsat.

Anspach, contra Schwarzenberg.

Anspach, contra Pappenheim.

Gräffliche Wittib zu Sain ic. bleibt.

Stadt Hilbesheim und Evangelische Landschaft, bleibt, doch mit der Königlich Schwedischen beschehenen Specification der Gravaminum.

Aebtifin zu Adppel ic. bleibt.

Sämtliche Evangelische Herrn Grafen zu Nassau, contra Herrn Grafen Johann Ludwig zu Nassau Hademar.

Item contra die Jesuiten zu Siegen, verbleibt bey dem Königlich Schwedischen Aufsat in tercio termino.

Stadt Essen, bleibt.

Rath zu Erfurt, bleibt.

Stadt Herfort, bleibt.

Freyberg Depffingen, contra Stadt Ehingen, item contra Pfarren zu Depffingen, bleibt.

Heilbron, contra Teutschen-Orden, bleibt.

Heilbron, contra Doctor Aachens Erben verbleibet bey dem Schwedischen Aufsat.

Heils

1649.
Dec.

1649. Heilbron, contra Closter Nessel, & Closter Schonthal und Kayßheim, bleibt, propter
Dec. connexitatem causæ, bey dem Schwedischen Aufsat in tertio termino, 1649.
Schwäbisch-Hall, Indiget ulteriori informatione. Dec.
Simpurg, contra Teutschen-Orden, bleibt.

QVARTA CLASSIS.

So wohl der Eingang als Specificatio casuum, verbleibt, wie in dem Königlich Schwedischen Aufsat.

Pœna, weil Sie bereits in Instrumento Pacis, und dem Præliminar Reccess dictiret, kan ausgelassen bleiben.

Der §. Welche jetztgesetzte Eintheilung u. kan der Stände Aufsat gemäß, eingerichtet werden.

Nominatio Commissariorum, ist auch placidiret.

Ratione documentorum, kan man auch mit der Stände Aufsat einig seyn.

Usurpatio titulorum, ist annoch bedenklich.

Extensio Amnestiæ.

N. II.

Dienstags den 18. Dec. 1649.

Der Herren/Evangelischen Stände Erinnerungen auf den Schwedischen Gegen-Aufsat

In proœmio.

- 1) Die Verba: Hiebevorn eingebrachte und ferner einbringende: wären auszulassen.
- 2) Ingleichen die Enumeratio Restitutorum.
In §. zu richtiger Abhelffung.
- 3) Weilt im arctiori modo Exequendi expresse enthalten, daß das nudum factum possessionis anzusehen; item die Restitutiones sumtibus Restituentis geschehen sollen; So wären die Worte arctiori modo, denen Restituentis zum besten, zu behalten.

In §. der Chur-Pfälzischen Restitution.

- 4) Der Vergleich könnte wohl inferiret werden; jedoch aber ohne Extension der Titul. Zumahl Chur-Bayern sich hierinnen auf das Instrumentum Pacis beziehe;
- 5) Wegen Restitution und Introduction der Augspurgischen Confessions-Verwandten exercitii Religionis in der Untern Pfalz die Commissarios darbey zu setzen; und solchen §. ad primum terminum zu bringen.
- 6) Item den §. Was auch sonst, wegen der Pfalz-Gräfflichen Frau Mutter und Gebrüdere auszulassen.
- 7) Quætionem An ganz auszulassen.
- 8) Ingleichen nudum factum possessionis auszulassen.
- 9) Gegen-Gravamina, bleibt.

§ f f f f

oder